

**Amtsgericht Iserlohn  
-Geschäftsstelle-**



-17- Amtsgericht Iserlohn, Friedrichstr. 108-110, 58636 Iserlohn

28.11.2011

Seite 1 von 1

Herrn  
Ulrich Wockelmann

██████████  
██████████ Iserlohn

Aktenzeichen

**17 Cs-500 Js 219/10-174/11**

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau ██████████

Durchwahl

02371 -661-265

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

in der Strafsache  
gegen Sie

wird Ihnen anliegende Ausfertigung des Urteils vom 07.11.2011 zur  
Kenntnisnahme übersandt. Ihrem Verteidiger wurde eine Ausfertigung  
des Urteils zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Unke

Justizbeschäftigte

- automatisch erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift

Friedrichstr. 108-110

58636 Iserlohn

Sprechzeiten

mo - fr 8.30 h - 12.30 h, di

14.00 h - 15.00 h

Telefon

02371-6610

Telefax:

02371661110

Nachtbriefkasten: Friedrichstr.

108-110, 58636 Iserlohn

Konten der Gerichtszahlstelle

Iserlohn: Postbank BLZ

44010046, Konto-Nummer:

27469

Schalterstunden: mo - fr 8.30

h - 12.30 h



**Amtsgericht Iserlohn**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In der Strafsache

gegen Ulrich Wockelmann,  
geboren am [REDACTED],  
wohnhaft [REDACTED] Iserlohn,  
deutscher Staatsangehöriger

wegen falscher Verdächtigung u.a.

hat das Amtsgericht - Strafrichter - Iserlohn  
aufgrund der Hauptverhandlung  
vom 17.10.2011 und 07.11.2011,  
an der teilgenommen haben:

Richterin Coenen  
als Richterin

Oberamtsanwältin Dräger  
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft am 17.10.2011

Staatsanwalt Bußmann  
als Vertreter der Staatsanwaltschaft am 07.11.2011

Rechtsanwalt Schulte-Bräucker aus Iserlohn  
als Verteidiger des Angeklagten Ulrich Wockelmann

Justizbeschäftigte [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle am 17.10.2011

Justizbeschäftigte [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle am 07.11.2011

für Recht erkannt:

Der Angeklagte hat sich der falschen Verdächtigung in 2 Fällen, in einem Fall tateinheitlich mit übler Nachrede schuldig gemacht.

Der Angeklagte wird zu einer Gesamtgeldstrafe von 55 Tagessätzen zu jeweils 15,00 Euro (insgesamt 825,00 €) verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens sowie seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewandte Vorschriften:

§§ 164, 187, 194 III 1, 52, 53 StGB.

### Gründe:

Der im Zeitpunkt der Hauptverhandlung 56 Jahre alte Angeklagte ist deutscher Staatsangehöriger und geschieden. Der Angeklagte hat drei erwachsene Kinder. Er ist gelernter Modelltischler und Fachinformatiker, derzeit jedoch ohne Beschäftigung. Der Angeklagte lebt ununterbrochen seit dem 01.01.2005 von Leistungen nach dem SGB II in Höhe von derzeit 364,00 Euro Regelleistungen und 276,24 Euro für die Kosten der Unterkunft.

Der Angeklagte ist ein sozial stark engagierter Mensch, der sich unter anderem als Vorstandsmitglied und ehemaliger Vorstandsvorsitzender des Vereins „aufRECHT“ für die Stärkung der Rechte von Erwerbslosen einsetzt. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist der Angeklagte als erster Ansprechpartner bei Fragen und Problemen mit Bescheiden des Jobcenters erstberatend tätig und verweist die Betroffenen gegebenenfalls an Rechtsanwälte zur Rechtsberatung weiter. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein „aufRECHT“ führte der Angeklagte zahlreiche Verfahren vor dem Sozialgericht und vertrat Dritte als Bevollmächtigter gerichtlich und außergerichtlich.

richtlich in der Interessenwahrnehmung gegenüber der ARGE.

Der Angeklagte ist strafrechtlich bisher nicht in Erscheinung getreten. Sein Bundeszentralregisterauszug weist keine Eintragungen auf.

In der Sache hat das Gericht die folgenden Feststellungen getroffen:

1

Die geschiedene Frau des Angeklagten, [REDACTED], sowie die gemeinsame Tochter [REDACTED] bezogen ebenfalls Leistungen nach dem SGB II. Im Rahmen des behördlichen Leistungsverfahrens forderte die ARGE Märkischer Kreis einen zunächst gezahlten Betrag in Höhe von 198,98 Euro von der Tochter des Angeklagten, [REDACTED] zurück.

Der Angeklagte war der Ansicht, diese Rückforderung sei rechtswidrig und forderte die Sachbearbeiterin der Widerspruchsstelle, Frau [REDACTED] mit Schriftsatz vom 10.09.2009 auf, *„den Betrag von 198,98 Euro unverzüglich an seine geschiedene Ehefrau zurück zu leisten“*.

Mit Schreiben vom 16.12.2009 beantwortete die Sachbearbeiterin [REDACTED] das Schreiben des Angeklagten damit, dass *„Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ausschließlich etwaiger Ansprüche der [REDACTED] [REDACTED] und nicht deren Mutter sind. Insofern gehe der Antrag auf Rückerstattung „ins Leere““*.

Mit Schreiben vom 16.03.2010 wandte sich der Angeklagte an den Leiter der Widerspruchsstelle der ARGE MK, Herrn [REDACTED], gab die Begründung der Sachbearbeiterin [REDACTED] wieder und führte aus: *„Frau [REDACTED] bestätigt damit Kenntnis vom Rechtsanspruch von Frau [REDACTED] zu haben, will aber nicht – wie rechtlich von Amts wegen verpflichtet – tätig werden. Hier bitte ich Sie um Ihre persönliche Stellungnahme und die Zusage, dass sie das Geld unverzüglich und ordnungsgemäß verzinst nachleisten werden. Sollten Sie dennoch das Geld rechtswidrig behalten wollen, werde ich Strafanzeige wegen vorsätzlichen Sozialleistungsbetrug gegen Ihre Behörde stellen“*.

Herr [REDACTED] antwortete mit Schreiben vom 23.03.2010 auszugsweise: *„Fakt ist, dass weder Ihre Tochter [REDACTED] noch Sie selbst durch die Aufhebung und Erstattung in Höhe der 198,98 Euro in ihren Rechten betroffen sind“*. Er verwies den Angeklagten darauf, dass es sich um *„ein fremdes Recht“* handele und eine *„Auskunft aufgrund des Schutzes von Sozialdaten“* nicht möglich sei.

Am 12.06.2010 erstattete der Angeklagte bei der Staatsanwaltschaft Hagen *„Strafanzeige gegen [REDACTED] und [REDACTED] wegen vorsätzlichen, und gemeinschaftlichen Betruges gem. § 263 StGB“*.

In der Strafanzeige heißt es auszugsweise:

*„Übereinstimmend und in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch zu beschädigen, indem sie gemeinsam durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregen oder unterhalten, verweigern die Mitarbeiter wider besseren Wissens seit vielen Monaten die Auskehr von Sozialleistungen“.*

Der Angeklagte zitierte das Schreiben vom 16.12.2009 auszugsweise wie vorstehend und führte weiter aus, Frau [REDACTED] *„erkläre damit indirekt, meine geschiedene Frau (und meine Töchter) um ihre rechtmäßig zustehenden Leistungen betrügen zu wollen“.* Das vorgenannte Zitat aus dem Schreiben vom 23.03.2010 behauptete Herr [REDACTED] *„der Wahrheit zuwider“* und *„versuche hierdurch die legitime Rechtsverfolgung auszuhebeln und versuche durch die Ablenkungsmanöver hinsichtlich einspruchsberechtigten Personen über den tatsächlich bestehenden Rechtsanspruch hinweg zu täuschen, um die Leistungserbringung verweigern zu können“.*

Der Angeklagte führte weiter aus:

*„Wenn eine deutsche Behörde sich klar vorsätzlich über die Rechte von Schutzbefohlenen hinwegsetzt, rechtmäßig zustehende Leistungen wider besseren Wissens zurückhält und das Vermögen Bedürftiger vorsätzlich beschädigt, so besteht auch sehr wohl ein öffentliches Interesse an konsequenter Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft.“* . Der Strafanzeige fügte er sein Schreiben vom 16.03.2010 bei, in dem er u.a. das Aktenzeichen eines Klageverfahrens nennt.

Mit Schreiben vom 22.07.2010 forderte die Staatsanwaltschaft Hagen den Geschäftsführer der ARGE des Märkischen Kreises zur Stellungnahme und Beifügung der für die Bearbeitung der Strafanzeige dienlichen Bescheide und Schriftsätze auf.

Der Geschäftsführer der ARGE wies mit Schreiben vom 30. Juli 2010 die Vorwürfe aus der Strafanzeige gegen seine Mitarbeiter zurück und erstattete als deren Dienstvorgesetzter gegen den Angeklagten seinerseits Strafanzeige wegen Beleidigung und falscher Verdächtigung und stellte insofern Strafantrag gem. § 194 Abs. 3 StGB.

Mit Verfügung vom 12.10.2010 stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen die Mitarbeiter [REDACTED] und [REDACTED] der ARGE gem. § 170 Abs. 2 StPO ein.

2.

Mit Schreiben vom 11.08.2010 erstattete der Angeklagte *„Strafanzeige gegen Herrn [REDACTED] wegen grob vorsätzlicher Verletzung der sozialrechtlichen Fürsorgepflicht, Amtsmissbrauch, unterlassener Hilfeleistung, rechtswidriger Versagung von Sozialleistungen und ähnlichem“.*

Der Angeklagte führte in seiner Strafanzeige auszugsweise wie folgt aus:

*„Aus Sorge um die körperliche und psychische Gesundheit seines Freundes [REDACTED] [REDACTED] sieht sich Unterzeichner gezwungen, nunmehr Strafanzeige gegen den Sachbearbeiter [REDACTED] (und gegebenenfalls seine Dienststelle) zu stellen, um die ARGE MK zur Wahrnehmung des sozialrechtlichen Auftrags aufzufordern. [...] Sowohl die Bedürftigkeit als auch die massive gesundheitliche Einschränkung sei der ARGE MK seit Jahren bekannt.“ Herr [REDACTED] „verweigere als Sachbearbeiter Herrn [REDACTED] die existenzsichernden Leistungen aufgrund unhaltbarer Vorwürfe“.*

Der Strafanzeige vom 11.08.2010 ging folgender Sachverhalt voraus:

Herr [REDACTED] stand laufend im Leistungsbezug der ARGE MK und erwirtschaftete regelmäßig Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, welches anspruchsmindernd auf den Leistungsbedarf angerechnet wurde. Im Rahmen eines Weiterbewilligungsantrages vom 20.07.2010 gab er auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt für die Prognose von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (vorläufige EKS) sein Einkommen aus Selbständigkeit jedoch mit Null an und legte gleichzeitig eine Gewerbeabmeldung vor. Der Sachbearbeiter Herr [REDACTED] forderte sodann Herrn [REDACTED] mit Schreiben vom 06. Juli 2010 auf, die Anlage EKS nebst detaillierter Aufstellung nach Ein- und Ausgaben auf die einzelnen Monate einzureichen. Ihm war bekannt, dass Herr [REDACTED] auch weiterhin Provisionen aus seiner selbstständigen Tätigkeit erhält, die als Einkommen auf den Leistungsanspruch anzurechnen sind. Aufgrund der Unklarheiten hinsichtlich der mit einem Nulleinkommen ausgefüllten Anlage EKS, der Gewerbeabmeldung sowie der bestehenden Provisionseinnahmen war aus Sicht des Leistungssachbearbeiters die Anspruchsberechtigung von Herrn [REDACTED] unklar. Es war aus den Angaben im Leistungsantrag nicht ersichtlich, um welche Art von Einkommen es sich handelt und in welcher Höhe diese voraussichtlich in den Folgemonaten erwirtschaftet werden. Dem Sachbearbeiter der ARGE MK war bekannt, dass Herr [REDACTED] Diabetiker ist, Kenntnis von dessen depressiver Erkrankung hatte der Zeuge [REDACTED] nicht.

Mit Schreiben vom 08.08.2010 setzte sich der Angeklagte mit dem Sachbearbeiter [REDACTED] in Verbindung und teilte ihm mit, dass *„verlässliche Zahlen zur Zeit nicht beigebracht werden können“* und *„mit der Erkrankung von Herrn [REDACTED] und der Geschäftsaufgabe zunächst nur 0,00 Euro Einkommen anzusetzen sei“*.

Der Zeuge [REDACTED] forderte Herrn [REDACTED] mit Schreiben vom 30.07.2010 erneut zur Vorlage der ausgefüllten Anlage EKS für den neuen Bewilligungszeitraum und einer aktuellen Gewerbeabmeldung auf.

Der Angeklagte forderte hierauf den Sachbearbeiter *„ultimativ und Fristsetzung bis Dienstag, 10.08.2010, 12.00 Uhr zur Auszahlung der von Herrn [REDACTED] beantrag-*

*ten Sozialleistungen" auf, und führte unter Bezugnahme auf die von der ARGE erbehaltenen Unterlagen zur Begründung unter anderem aus: „Diese unerfüllbaren Forderungen rechtfertigen ein Versagen von Sozialleistungen nicht.*

*Es ist Ihnen außerdem hinreichend bekannt, dass mein Freund [REDACTED] zu 90 % behindert ist und darüber hinaus bisweilen unter schwersten Depressionen leidet. Durch ihre unhaltbaren Forderungen, die unnötigen Fristsetzungen an Herrn [REDACTED] und den vorsätzlichen Zahlungsverzug sehe ich seine Gesundheit durch Ihr Verhalten zusätzlich stark belastet.*

*Durch Ihr Verhalten sehe ich das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Grundgesetz) meines Freundes als extrem gefährdet an.*

*Sollten Sie nicht binnen drei Tagen die geschuldeten vorläufigen Leistungen auskehren, werde ich als Privatperson ohne weitere Hinweise Strafanzeige gegen Sie stellen und ihr gesundheitsgefährdendes Verhalten einer strafrechtlichen Überprüfung zuführen".*

Der Angeklagte nahm in seiner Strafanzeige vom 11.08.2010 Bezug auf die vorgenannten Schreiben vom 08.08.2010 und 30.07.2010 und zitierte aus ihnen auszugsweise. Weiter führte der Angeklagte aus, „er sehe sich zur Stellung der Strafanzeige aus Sorge um die körperliche und psychische Gesundheit seines Freundes gezwungen. [...] Trotz unabweisbarer Bedürftigkeit verweigere der Sachbearbeiter Herr [REDACTED] Herr [REDACTED] die existenzsichernden Sozialleistungen aufgrund unhaltbarer Vorwände".

Der Angeklagte kommentierte den vorangegangenen Schriftverkehr mit der ARGE MK in seiner Strafanzeige vom 11.08.2010 wie folgt:

*„Aufgrund der Tatsache, dass der Sachbearbeiter trotzdem bis heute die zum Leben notwendigen Leistungen verweigert, bin ich gezwungen mein Wort einzulösen, um eine lebensbedrohende Gefährdung für meinen Freund [REDACTED] abzuwehren. [...]*

*Als juristischer Laie stelle ich den Antrag auf strafrechtliche Überprüfung aller in Frage kommenden Rechtsverstöße und erbitte Ihre Unterstützung dahingehend, dass die Leistungen an Herrn [REDACTED] schnellstmöglich ausgekehrt werden. "*

Mit Schreiben vom 26.08.2010 forderte die Staatsanwaltschaft den Geschäftsführer der ARGE MK zur Stellungnahme auf diese Strafanzeige auf. Dieser wies mit Schreiben vom 18.10.2010 die gegen seinen Mitarbeiter erhobenen Vorwürfe zurück.

Mit Schreiben vom 15.11.2010 teilte die Staatsanwaltschaft dem Angeklagten mit, dass auch das Ermittlungsverfahren gegen Herrn [REDACTED] mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden ist.

Der unter II. geschilderte Sachverhalt steht fest aufgrund der Einlassung des Angeklagten, soweit ihr gefolgt werden konnte, der glaubhaften Aussage des Zeugen [REDACTED] sowie der Strafanzeige vom 12.06.2010 (Bl. 1 —2 d. A.), der Strafanzeige vom 11.08.2010 (Bl. 32 — 34 d.A.), des Schreibens vom 23.03.2010 (Bl. 12 d.A.), des Schreibens vom 22.07.2010 (Bl. 7 d.A.), des Schreibens vom 30.07.2010 (Bl. 8 d.A.), des Schreibens vom 26.08.2010 (Bl. 35 d.A.), des Schreibens vom 18.10.2010 (Bl. 42 d.A.), des Vermerks der Staatsanwaltschaft vom 12.10.2010 (Bl. 105 d.A.), des Schreibens vom 25.10.2010 (Bl.114 d.A.), des Schreibens vom 16.12.2010 (Bl. 115 d.A.) und des Schreibens vom 15.11.2010 (Bl.116 d. A.), die in der Hauptverhandlung verlesen wurden.

#### IV.

##### 1

Durch die Strafanzeigen vom 12.06.2010 und vom 11.08.2010 hat sich der Angeklagte wegen falscher Verdächtigung in zwei Fällen und im ersten Fall in Tateinheit mit übler Nachrede gem. den §§ 164, 187 StGB strafbar gemacht.

Tathandlung einer falschen Verdächtigung ist nach § 164 Abs. 1 StGB das Verdächtigen, also das Hervorrufen, Verstärken oder Umlenken eines Verdachts gegen eine andere Person, eine rechtswidrige Tat oder Dienstpflichtverletzung begangen zu haben durch das Behaupten von Tatsachen, die im konkreten Fall geeignet sind, einen in Wahrheit Unschuldigen der Gefahr behördlichen Einschreitens auszusetzen (vgl. Fischer, StGB, 58. Auflage, § 164 Rn. 3 mit weiteren Nachweisen). § 164 StGB schützt dabei zum einen die Funktionsfähigkeit der innerstaatlichen Rechtspflege vor Beeinträchtigungen dadurch, dass Behörden durch falsche Verdächtigungen zu nutzlosen Ermittlungs- oder sonstigen Maßnahmen veranlasst werden, zum anderen jedoch auch den Einzelnen davor, Opfer ungerechtfertigter staatlicher Maßnahmen zu werden.

Der Angeklagte hat den Tatbestand auch durch aktives Tun verwirklicht. Ein aktives Tun liegt bei im Übrigen wahrheitsgemäßer Strafanzeige unter Verschweigen von Tatsachen vor, die die Strafbarkeit des Verdächtigen entfallen lassen (Fischer, 57. Auflage 2010, § 164 Rn. 4).

Zwar ist der objektive Tatbestand des § 164 dann nicht erfüllt, wenn nach der Darstellung des Sachverhalts von vornherein offenkundig ausgeschlossen ist, dass die Verdächtigung zu einer der genannten Reaktionen führen kann (Fischer, 58.Auflage § 164 Rdnr. 5 b). Dies ist jedoch nicht der Fall. Nach den Sachverhaltsdarstellungen des Angeklagten in seinen Strafanzeigen vom 12.06.2010 und vom 11.08.2010 lagen jedenfalls für die Staatsanwaltschaft hinreichend Anhaltspunkte dafür vor, dass die Mitarbeiter der ARGE strafbare Handlungen begangen haben können. Dies hat sich

vorliegend darin manifestiert, dass der zuständige Staatsanwalt Stellungnahmen des Geschäftsführers der ARGE eingeholt hat und damit ein Ermittlungsverfahren gern. § 160 StPO eingeleitet hat.

Der Angeklagte hat die von ihm gestellten Strafanzeigen inhaltlich so konzipiert, dass nach seinem Vortrag das Vorliegen eines von den Verdächtigten begangenen Betruges gegenüber den Hilfeempfängern gerade nicht von vornherein offenkundig und eindeutig ausgeschlossen erschien, so dass die Staatsanwaltschaft sich zunächst jeweils veranlasst sah – wie vom Angeklagten auch bezweckt –, gegen die betreffenden Mitarbeiter der ARGE ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

1. Der Angeklagte hat in der Strafanzeige vom 12.06.2010 den Gesetzeswortlaut des § 263 StGB zitiert und den tatsächlichen Sachverhalt so dargestellt, dass jedenfalls ein Anfangsverdacht wegen Betruges gegen die Mitarbeiter ██████ und ██████ von der Staatsanwaltschaft angenommen werden konnte.

Trotz vollständiger Kenntnis sämtlicher Schreiben im Leistungsverfahren der ARGE stellte der Angeklagte den Sachverhalt so dar, als würden rechtskräftig festgestellte Ansprüche von der ARGE grundlos zurückgehalten.

Tatsächlich war es jedoch so, wovon der Angeklagte nach der Überzeugung des Gerichts auch wusste, dass sich die Rückforderung nicht gegen seine geschiedene Frau, sondern gegen seine Tochter ██████ richtete und damit ein Antrag des Angeklagten oder seiner geschiedenen Frau aufgrund des Individualisierungsgrundsatzes nicht positiv beschieden werden konnte. Jedenfalls nach dem Schreiben der Sachbearbeiterin ██████ vom 16.12.2009 durfte der Angeklagte nicht mehr ohne weitere Prüfung von der Anspruchsberechtigung der Frau ██████ ausgehen.

Die Angabe eines gerichtlichen Aktenzeichens in dem der Anzeige beigefügtem Schreiben vom 16.03.2010 war auch nicht ausreichend, einen Anfangsverdacht gegen die Mitarbeiter der ARGE entfallen zu lassen. Denn es war aus der bloßen Nennung des Aktenzeichens ohne weitere Angaben nicht ersichtlich, um welche Art von Klageverfahren bei welchem Gericht es sich handelt und auch nicht, ob es sich um ein zwischenzeitlich abgeschlossenes oder laufendes Klageverfahren handelt. Dies hat der Angeklagte in seiner Strafanzeige nicht angegeben.

Für die Entscheidung im vorliegenden Verfahren ist unerheblich, ob der Rückforderungsanspruch der ARGE gegen die Tochter oder die Frau des Angeklagten tatsächlich besteht. Denn allein die Rechtswidrigkeit eines Bescheides erfüllt noch nicht den Tatbestand des Betruges im strafrechtlichen Sinne. Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von verwaltungsrechtlichen Bescheiden sind die dort vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe vorgesehen.

Durch die Formulierung einer Strafanzeige vom 12.06.2010, die Mitarbeiterin [REDACTED] verweigere „die Erstattung der unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu Unrecht erschlichenen Rückforderungen“, um die geschiedene Ehefrau des Angeklagten und dessen Tochter [REDACTED] „um ihre rechtmäßig zustehenden Leistungen betrügen zu wollen“ hielt der Angeklagte wesentliche Informationen, die offenkundig gegen einen Betrug der ARGE-Mitarbeiter gesprochen hätten wie zum Beispiel die Tatsache, dass bereits die Rückforderung Gegenstand eines Klageverfahrens der Tochter [REDACTED] [REDACTED] gegen die ARGE MK ist und dass es sich mitnichten um rechtskräftige Bescheide handelt falsch dar. Der Angeklagte stellte in seiner Strafanzeige das Schreiben von Herrn [REDACTED] vom 23.03.2010 so dar, als sei der Leistungsanspruch seiner Tochter [REDACTED] völlig unstrittig und die Begründungen der ARGE nur vorge-schoben, um den Leistungsanspruch verweigern zu können.

Durch diese Handlungen hat sich der Angeklagte zugleich einer Verleumdung zum Nachteil der Mitarbeiter der ARGE [REDACTED] und [REDACTED] schuldig gemacht. Es handelte sich auch bei den Tatsachenbehauptungen in der Strafanzeige nicht allein um Rechtsbegriffe, sondern um falsch dargestellte Tatsachen, die der Angeklagte unter den Gesetzeswortlaut subsumiert hat. Die Behauptung, die beiden Mitarbeiter der ARGE würden „*absichtlich und wider besseres Wissen die Tochter des Angeklagten um die ihr rechtmäßig zustehenden Leistungen betrügen*“, ist geeignet, das öffentliche Ansehen der ARGE Mitarbeiter zu beschädigen. Auch wenn es dem Angeklagten nicht primär darauf ankam, die einzelnen ARGE Mitarbeiter in ihrem Ansehen zu beschädigen, so ist das Gericht doch davon überzeugt, dass dies vom Angeklagten in der Durchsetzung seines erstrangigen Zieles, nämlich der Beschleunigung der sozialgerichtlichen Verfahren, jedenfalls billigend in Kauf genommen wurde.

2. In der Strafanzeige vom 11.08.2010 behauptet der Angeklagte im Bezug auf den Mitarbeiter Herrn [REDACTED] diesem sei „sowohl die Bedürftigkeit als auch die massive gesundheitliche Einschränkung“ des Antragstellers [REDACTED] bekannt gewesen, dennoch habe er diesem „die existenzsichernden Sozialleistungen aufgrund unhaltbarer Vorwände verweigert“. Der Angeklagte hat den Zeugen [REDACTED] dadurch eines Betrages und eines unterlassenen Hilfeleistung verdächtigt. Dem Angeklagten, dem der gesamte Ablauf des Leistungsverfahrens hinsichtlich des Weiterbewilligungsantrages von Herrn [REDACTED] vollumfänglich bekannt war, stellte dabei den Sachverhalt so dar, als wären die Bedürftigkeit und die tatsächlichen Einkommensverhältnisse des Herrn [REDACTED] der ARGE positiv bekannt gewesen. Dies war jedoch, wie der Angeklagte wusste, nicht der Fall. Aus den wechselseitigen Schreiben zwischen der ARGE MK und Herrn [REDACTED] ergab sich auch für den Angeklagten, dass die Prüfungen des Leistungsanspruchs ohne eine nachvollziehbar ausgeführte Anlage EKS der ARGE nicht möglich war. Es bestand insoweit ein Widerspruch zwischen den unstrittigen tatsächlichen Provisionseinnahmen des Herrn [REDACTED] und

der Gewerbeabmeldung. Für den Leistungssachbearbeiter Herrn [REDACTED] war inso- weit nicht zu erkennen, um was für Einkommen es sich bei den Provisionen handelt und ob und in welcher Höhe dieses anspruchsmindernd auf den Bedarf anzurechnen waren. Dies war dem Angeklagten aufgrund seiner langjährigen beratenden Tätigkeit im Rahmen des Vereins „aufRECHT“ und seiner umfassenden Erfahrungen im Hin- blick auf Leistungsverfahren im SGB II auch durchaus bekannt.

Der Angeklagte ist auch kein juristischer Laie, der die den Strafanzeigen zugrunde- liegenden Umstände nicht verstehen und überblicken konnte. Nach der Überzeugung des Gerichts ist der Angeklagte überdurchschnittlich gut mit den Regelungen des SGB II vertraut. Er hat –im Gegensatz zu einem Durchschnittsbürger- viele Bürger in Verfahren gegen die ARGE beraten und auch außergerichtlich und gerichtlich ver- treten. Daher hatte er auch volle Kenntnis der den Anzeigen zugrundeliegenden Leistungsverfahren. Die falsche Zitierweise der Vorschrift des § 263 StGB in seiner Strafanzeige vom 12.06.2010 ist zur Überzeugung des Gerichts auf einen bloßen Tippfehler zurückzuführen.

Rechtlich unerheblich ist, ob diejenigen, die falsch verdächtigt wurden, selbst davon ausgegangen sind sich durch ihr Verhalten strafbar gemacht zu haben, oder ob sie dies für sich selbst ausgeschlossen haben. Es dürfte einer jeden falschen Verdäch- tigung immanent sein, dass sich der von einer solchen Tat Betroffene selbst keiner Schuld bewusst ist. Insofern kommt es hierauf für die Verwirklichung des Tatbestan- des nicht an.

V.

Bei der Bemessung der Strafe war von dem Strafraumen der § 164 StGB (Freiheits- strafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe) und des § 187 StGB (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe) auszugehen. Zugunsten des Angeklagten sprach, dass er die Taten im Rahmen seines ehrenamtlichen Engagements begangen hat. Der Angeklagte ist nicht vorbestraft und es kam ihm nach eigenem Bekunden nicht da- rauf an, jemanden zu verletzen. Letztlich kam es dem Angeklagten in erster Linie darauf an, die Sozialverfahren bei der ARGE MK beziehungsweise in der gerichtli- chen Auseinandersetzung mit der ARGE zu forcieren.

Unter Abwägung der für und wider den Angeklagten sprechenden Umstände hält das Gericht zur Einwirkung auf den Angeklagten eine Gesamtgeldstrafe von 55 Tages- sätzen für tat- und schuldangemessen.

Das Gericht ist dabei von folgenden Einzelstrafen ausgegangen:

1

Für die Tat vom 12.06.2010 hielt das Gericht unter Berücksichtigung eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen.

2.

Für die Tat vom 11.08.2010 hielt das Gericht eine solche von 30 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen.

Aus den vorgenannten Einzelstrafen hat das Gericht gem. § 55 StGB nach nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechender Gesichtspunkte eine Gesamtgeldstrafe von 55 Tagessätzen gebildet.

Die Tagessatzhöhe war hier im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten auf 15,00 Euro anzusetzen.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

Coenen

Ausgefertigt

(Unke, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

